

Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Stadt Hessisch Lichtenau

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hessisch Lichtenau in der Sitzung am 13. Dezember 2002 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Hessisch Lichtenau verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die

Förderung der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kindergärten und des Jugendzentrums.

§ 2

Die Stadt Hessisch Lichtenau ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Hessisch Lichtenau erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft.

Hessisch Lichtenau, 16. Dezember 2002

Der Magistrat
der Stadt Hessisch Lichtenau
gez.
Herwig
Bürgermeister

Die Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Stadt Hessisch Lichtenau vom 16. Dezember 2002 wird hiermit gem. § 6 der Hauptsatzung in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Hessisch Lichtenau, 16. Dezember 2002

Der Magistrat
der Stadt Hessisch Lichtenau
gez.
Herwig
Bürgermeister

Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Stadt Hessisch Lichtenau

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hessisch Lichtenau in der Sitzung am 13. Dezember 2002 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Hessisch Lichtenau verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die

Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege der Partnerschaft mit der belgischen Stadt Dessel und der weiteren Vertiefung des europäischen Gedankens zur Völkerverständigung.

§ 2

Die Stadt Hessisch Lichtenau ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Hessisch Lichtenau erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft.

Hessisch Lichtenau, 16. Dezember 2002

Der Magistrat
der Stadt Hessisch Lichtenau
gez.
Herwig
Bürgermeister

Die Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Stadt Hessisch Lichtenau vom 16. Dezember 2002 wird hiermit gem. § 6 der Hauptsatzung in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Hessisch Lichtenau, 16. Dezember 2002

Der Magistrat
der Stadt Hessisch Lichtenau
gez.
Herwig

Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Stadt Hessisch Lichtenau

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hessisch Lichtenau in der Sitzung am 13. Dezember 2002 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Hessisch Lichtenau verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die

Förderung der Gemeindebüchereien.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Gemeindebüchereien.

§ 2

Die Stadt Hessisch Lichtenau ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Hessisch Lichtenau erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft.

Hessisch Lichtenau, 16. Dezember 2002

Der Magistrat
der Stadt Hessisch Lichtenau
gez.
Herwig
Bürgermeister

Die Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Stadt Hessisch Lichtenau vom 16. Dezember 2002 wird hiermit gem. § 6 der Hauptsatzung in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Hessisch Lichtenau, 16. Dezember 2002

Der Magistrat
der Stadt Hessisch Lichtenau
gez.
Herwig

Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Stadt Hessisch Lichtenau

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hessisch Lichtenau in der Sitzung am 13. Dezember 2002 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Hessisch Lichtenau verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die

Förderung kultureller Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Kunst und Kultur und umfaßt die Bereiche der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst.

§ 2

Die Stadt Hessisch Lichtenau ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Hessisch Lichtenau erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft.

Hessisch Lichtenau, 16. Dezember 2002

Der Magistrat
der Stadt Hessisch Lichtenau
gez.
Herwig
Bürgermeister

Die Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Stadt Hessisch Lichtenau vom 16. Dezember 2002 wird hiermit gem. § 6 der Hauptsatzung in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Hessisch Lichtenau, 16. Dezember 2002

Der Magistrat
der Stadt Hessisch Lichtenau
gez.
Herwig